

# Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Schwedt/Oder

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 13. September 2018 nachstehende Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Schwedt/Oder beschlossen.

## § 1 Einrichtungszweck

Zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen oder sich in außergewöhnlichen Wohnungsnotlagen befindenden Personen, die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft oder Wohnung zu beschaffen, unterhält die Stadt Schwedt/Oder eine Obdachlosenunterkunft als öffentlich-rechtliche Einrichtung.

Die Einrichtung ist auch dadurch gekennzeichnet, dass eine soziale Betreuung der darin Untergebrachten erfolgt.

Der Name der Obdachlosenunterkunft lautet „Städtische Unterkunft“. Sie befindet sich in der Breiten Allee 31/33 und hat maximal 57 Plätze.

## § 2 Aufnahme, Unterbringung, Hausordnung

- (1) Die Aufnahme erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Einweisungsverfügung der Stadt Schwedt/Oder.

In Fällen der Einweisung durch Ämter oder Gemeinden, mit denen die Stadt Schwedt/Oder eine Vereinbarung über die Nutzung der Schwedter Obdachlosenunterkunft getroffen hat, sind die Einweisungsverfügungen dieser Ämter und Gemeinden die Grundlage für die Aufnahme in die Unterkunft.

- (2) In dringenden Situationen ist der Objektverantwortliche berechtigt, Übernachtungen zu gestatten. Auch hilflose Personen werden zur Übernachtung aufgenommen. Voraussetzung ist eine ärztliche Untersuchung und die Feststellung, dass eine Aufnahme ins Krankenhaus nicht notwendig ist. Bedingung für den weiteren Verbleib ist die schriftliche Einweisung der Stadt Schwedt/Oder und in Fällen des Abs. 1, Satz 3 des Amtes oder der Gemeinde am nächsten Werktag.
- (3) Nicht eingewiesen werden Personen, die Anspruch auf Unterbringung in einem Heim oder einer Wohnform mit einer besonderen Betreuungsform haben.
- (4) Die eingewiesenen Personen haben dem Leiter der Obdachlosenunterkunft unverzüglich nach der Einweisung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass Sie keine ansteckungsfähige Tuberkulose haben.
- (5) Durch die Nutzung wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Dieses beginnt mit dem Zeitpunkt des Bezuges der Obdachlosenunterkunft.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Die Unterbringung erfolgt getrennt nach Geschlechtern und unter Beachtung von Familienverbänden.
- (7) Die Bewohner sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Die Hausordnung ist einzuhalten.
- (8) Während der Unterbringung werden die Bewohner sozial betreut. Sie sollen sich unter Einsatz auch der eigenen Kräfte und Möglichkeiten auf den baldmöglichsten Bezug eigenen Wohnraums vorbereiten.

## § 3 Benutzungsgebühren

Für die Nutzung der Obdachlosenunterkunft werden Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Schwedt/Oder.

## § 4 Zutritt zu den Räumlichkeiten

- (1) Grundsätzlich ist die Privatsphäre der Bewohner in den ihnen zugewiesenen Räumen geschützt.
- (2) Zur Kontrolle von Ordnung und Sauberkeit sind die für die Einrichtung zuständigen Mitarbeiter der Stadt Schwedt/Oder mit Anmeldung in der Zeit zwischen 06:30 Uhr und 16:00 Uhr berechtigt, die Räumlichkeiten der Bewohner in deren Gegenwart zu betreten.
- (3) Wenn es zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit notwendig ist, sind die für die Einrichtung zuständigen Mitarbeiter der Stadt und der beauftragte Wachdienst berechtigt, die Räume der Bewohner, nach Möglichkeit in Gegenwart von Zeugen, auch bei deren Abwesenheit zu betreten.

## **§ 5 Haftung und Haftungsausschluss**

Der Bewohner sowie ggf. seine Besucher haften für die von ihnen verursachten Schäden.

Für Schäden, die sich Bewohner oder deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

## **§ 6 Schlafrecht/Schlafstelle**

(1) Das Schlafrecht/die Schlafstelle sind Formen der Einflussnahme auf die nutzungsberechtigten Personen zum Zweck der Durchsetzung der Hausordnung und der Gebührenzahlungspflichten. Das Schlafrecht/die Schlafstelle schränken die Nutzung der Räumlichkeiten in der Obdachlosenunterkunft örtlich und zeitlich ein.

(2) Schlafrecht bedeutet, dass der Bewohner sich in der Regel in dem ihm zugewiesenen Raum nur von 20:00 Uhr bis 09:00 Uhr aufhalten darf. Während der übrigen Zeit des Tages darf er sich nur in einem ihm benannten Gemeinschaftsraum aufhalten.

Ein Schlafrecht wird durch den Leiter der Einrichtung bei Zahlungsrückständen der Benutzungsgebühren sowie bei schweren Verstößen gegen die Hausordnung ausgesprochen.

Als schwere Verstöße gelten insbesondere die Abwesenheit ohne Abmeldung länger als 3 Nächte, Tätlichkeiten gegenüber dem Wach- oder Betreuungspersonal oder gegenüber Mitbewohnern und wiederholte Beleidigungen gegenüber dem Wach- oder Betreuungspersonal.

Als schwere Verstöße gegen die Hausordnung gelten auch der Besitz und der Konsum von Drogen sowie die Alkoholisierung über 0,5 Promille. Das Schlafrecht ist auf 30 Nächte begrenzt.

(3) Bessert sich das Verhalten des Bewohners während des Schlafrechts nicht und/oder liegen wiederholt schwere Verstöße gegen die Hausordnung vor, so wird dem Bewohner der ihm bisher persönlich zur Verfügung stehende Raum gänzlich entzogen.

Es steht ihm nur noch eine Schlafstelle in einem Gemeinschaftsraum zur Verfügung. Die Schlafstellen befinden sich in nach Geschlechtern getrennten Räumen.

Der Leiter der Obdachlosenunterkunft sorgt in diesen Fällen für die sichere Aufbewahrung der persönlichen Habe der Bewohner. Er entscheidet auch, ob und wann einem Bewohner erneut ein Raum zur persönlichen Verfügung zugeteilt wird.

## **§ 7 Beendigung der Unterbringung**

Der Anspruch auf Unterkunft in der Obdachlosenunterkunft endet,

- wenn der Bewohner eine eigene Wohnung gefunden hat oder
- aus der Obdachlosenunterkunft auszieht oder
- in der Lage ist, sich aus eigener Kraft mit eigenen Mitteln Wohnraum zu beschaffen oder
- die Gültigkeit der Einweisung erloschen ist oder
- die Einweisung widerrufen wird.

Die Gültigkeit der Einweisung ist am Folgetag erloschen,

- wenn die Einweisung nicht am Tag der Einweisung in Anspruch genommen wird oder
- wenn der zugewiesene Platz länger als 7 Tage ohne Abmeldung nicht genutzt wird.

Der Widerruf ist möglich,

- wenn gegen die Bestimmungen der Satzung und die Hausordnung mehrfach verstoßen wird oder
- der Pflicht zur termingerechten Bezahlung der Benutzungsgebühr nicht nachgekommen wird.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Betreiben eines Obdachlosenheimes der Stadt Schwedt/Oder vom 16. September 2010, SVV Beschluss Nummer 138/09/10, außer Kraft.

Schwedt/Oder, den 9. Oktober 2018

Polzehl  
Bürgermeister

---

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 13. September 2018,  
Vorlage-Nr. 366/18, Beschluss-Nr. 319/19/18, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder vom 27. Oktober 2018